



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 80

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10 Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/69/500)]

69/121. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalthandlungen, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

in Anbetracht dessen, dass diplomatische und konsularische Vertretungen Archive und Dokumente in verschiedenen Formen verwalten können, dass der amtliche Schriftverkehr eine Vielfalt an Formen annehmen kann und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen verschiedenartige Kommunikationsmittel verwenden können,

unter Hinweis darauf, dass die Archive und Dokumente der diplomatischen und konsularischen Vertretungen zu jeder Zeit und gleichviel, wo sie sich befinden, unverletzlich sind und dass der amtliche Schriftverkehr der diplomatischen und konsularischen Vertretungen unverletzlich ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die freie Kommunikation der diplomatischen und konsularischen Vertretungen für alle amtlichen Zwecke zu gestatten und zu schützen haben und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Rahmen der Kommunikation mit ihren Regierungen und anderen diplomatischen und konsulari-

¹ A/69/185 und Add.1.



schen Vertretungen ihres Staates, wo auch immer sie angesiedelt sind, alle geeigneten Mittel einsetzen können,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen zu ergreifen, auch Maßnahmen präventiver Art, und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;
3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die zur Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten ermutigen, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;
4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;
5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, einschließlich Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, insbesondere auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Übereinkünften, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *richtet die nachdrückliche Aufforderung an*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien² über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und schließlich im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen,

² A/42/485, Anhang.

die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Übereinkünfte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014*